Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl

Stadt Verl
Ein guter Grund.

45. Jahrgang | 7. Januar 2016 | Nummer 1

Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold — Seite 1

Bekanntmachung der zweiten Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013) — Seite 2

Bekanntmachung der Satzung über eine Ehrenauszeichnung und der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ der Stadt Verl vom 05.01.2016 — Seite 5

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Wapel vom Mündungsgebiet in die Dalke bei Gütersloh-Pavenstädt bis zur Querung der „Mühlenstrasse“ in der Ortslage Kaunitz bei Verl ein Überschwemmungsgebiet ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die bislang mit Verordnung vom 16. Januar 2015 vorläufig gesicherte Ausweisung wird mit der geplanten Festsetzung aufgehoben.

In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durch-zuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG).

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstat-bestände sowie die sonstigen Regelungen nach § 78 WHG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Stadtverwaltung Verl, 2. Etage, Zimmer-Nr.: 214, Paderborner Straße 5, 33415 Verl in der Zeit vom

12. Januar bis zum 11. Februar 2016

öffentlich ausgelegt und kann dort während der normalen Dienststunden eingesehen werden.
Es besteht auch die Möglichkeit, im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold **www.brdt.nrw.de** unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wapel können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 25. Februar 2016 (24:00 Uhr Posteingangsstempel) unter Nennung des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Verl, Der Bürgermeister, Paderborner Str. 5, 33415 Verl oder bei der Bezirksregierung Detmold – Dienstgebäude Minden, Dezernat 54.7, Büntestraße 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass der Belang und eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Einwendungen die per Email abgegeben werden, können gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (sogenannte De-Mail).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Verl, den 04.01.2016

Der Bürgermeister der Stadt Verl
Michael Esken

Bekanntmachung

der zweiten Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetztes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit geltenden Fassung, des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält für die Ziffern 1-3 folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Restmüllbehälter wird nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Restmüllbehälter für das Kalenderjahr berechnet.
   In der Berechnung der Restmülltonnengebühren sind die fixen Aufwandpositionen als Grundgebühr zu kalkulieren und mit den variablen Aufwandpositionen zur Restmüllbehältergebühr zusammenzufassen.

A) Die Restmüllbehältergebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß

von 60 l	Volumen	ab 01.01.2016	69,00 €
von 80 l	Volumen	ab 01.01.2016	92,00 €
von 120 l	Volumen	ab 01.01.2016	138,00 €
von 240 l	Volumen	ab 01.01.2016	275,00 €

für 13 Leerungen im Kalenderjahr.

Bei weniger als 13 Leerungen im Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung auf Grund der Pflichtleerung gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl.

Bei An- und Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z. B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

B) Für jede über 13 Leerungen im Kalenderjahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von 60 l	Volumen	ab 01.01.2016	3,15 €
von 80 l	Volumen	ab 01.01.2016	4,20 €
von 120 l	Volumen	ab 01.01.2016	6,30 €
von 240 l	Volumen	ab 01.01.2016	12,61 €

Bei unterjähriger Abmeldung eines Abfallbehälters werden Leerungen, die über der in § 4 Abs. 1 A) Satz 3 festgelegte Anzahl in Anspruch genommen wurden, als Zusatzleerungen abgerechnet.

2. **Die Gebühr für die Kompostbehälter** wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grund stück zugeordneten Kompostbehälter berechnet.

   Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung eines Kompostbehälters

von 80 l	Volumen	ab 01.01.2016	85,00 €
von 120 l	Volumen	ab 01.01.2016	127,52 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

3. **Die Gebühr für die Gewerbeabfallmulden** wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Abfallmulden berechnet.

Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung einer Abfallmulde

von 1100 l Volumen ab 01.01.2016 1469,00 €

von 1700 l Volumen ab 01.01.2016 2270,00 €

von 2300 l Volumen ab 01.01.2016 3071,00 €

von 4600 l Volumen ab 01.01.2016 6141,00 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

Artikel II

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält für die Ziffer 8 folgende Fassung:

8. Die Benutzungsgebühr für einen Abfallsack als Beistellsack zum Restmüllbehälter beträgt 5,00 € und als Beistellsack zum Kompostbehälter beträgt 3,50 €.

Artikel III

§ 8 - In-Kraft-Treten - erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 14.12.2015

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung über eine Ehrenauszeichnung und der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ der Stadt Verl vom 05.01.2016

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben d) und f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung am 10.12.2015 die Satzung über eine Ehrenauszeichnung und der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ der Stadt Verl beschlossen:

§ 1 Ehrenauszeichnung und Ehrenbezeichnung des Rates

I. Zur Würdigung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Verl erworben haben, stiftet der Rat der Stadt Verl, nachfolgend Rat genannt, die Ehrennadel als Ehrenauszeichnung.

II. Der Rat kann ehemaligen Bürgermeistern die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ verleihen.

§ 2 Ehrennadel

I. Persönlichkeiten, die sich in der Stadt Verl in besonderem Maße um das Gemeinwohl oder das kulturelle oder das sportliche oder soziale Leben durch uneigennützige Arbeit verdient gemacht haben, kann als Dank und Anerkennung die Ehrennadel der Stadt Verl verliehen werden. Es muss sich um ein hervorragendes ehrenamtliches Engagement handeln, wobei der Begriff des Ehrenamtes nicht im streng definierten Sinn des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu verstehen ist.

II. Die zu würdigenden Verdienste können zum Wohle einzelner Mitmenschen, von Vereinen und Verbänden oder der Allgemeinheit erbracht worden sein. Sie müssen jedoch der Stadt Verl und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zugutegekommen sein. Dabei kann eine Tätigkeit zum Wohle eines Angehörigen bei aufopferungsvollem Einsatz auch gewürdigt werden.

III. Vorschläge für die Verleihung einer Ehrennadel können mit einer Stellungnahme bei dem Bürgermeister oder stellvertretenden Bürgermeister eingereicht werden. Die einzelnen Vorschläge müssen Namen, Vornamen, Anschrift und eine nähere Bezeichnung der Verdienste enthalten. Der oder die Vorgeschlagene muss nicht zwingend Verler Bürgerin oder Bürger sein.

IV. Ratsmitglieder, sachkundige und stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger können während ihrer Wahlzeit nicht ausgezeichnet werden.

V. Die Ehrennadel besteht aus einer Anstecknadel mit dem Verler Wappen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Verl und die Inschrift „Für besondere Verdienste“ oder auf der Rückseite kann der Name der/des Ausgezeichneten und das Jahr der Verleihung eingraviert werden.

VI. Die Stadt Verl kann zu der Auszeichnung ein sozialadäquates Geschenk überreichen. Das Geschenk ist dann in dem Beschluss der Verleihung mit aufzunehmen.

§ 3 Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin/Altbürgermeister“

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeisterin" oder "Altbürgermeister" setzt eine Tätigkeit in der Funktion der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mindestens zehn Jahren oder zwei volle Wahlperioden voraus. Sie kann erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt mit einem Abstand von einem Jahr verliehen werden.

§ 4 Verleihung

I. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl in einer nichtöffentlichen Sitzung. Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei auch diese Entscheidung in einer nichtöffentlichen Sitzung zu treffen ist. Das Ergebnis der Abstimmung wird der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben. Es kann offen abgestimmt werden.

II. Die Verleihung der Ehrennadel soll in einer feierlichen Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates und durch den Bürgermeister der Stadt Verl bzw. dessen Vertreter vorgenommen werden.

III. Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der/des Auszuzeichnenden aufgeführt sind. Die Urkunde wird vom Bürgermeister der Stadt Verl unterschrieben und der/dem Auszuzeichnenden mit der Ehrenauszeichnung übergeben. Im Falle der Ehrenbezeichnung als „Altbürgermeister/in“ wird ebenfalls eine vom Bürgermeister der Stadt Verl unterschriebene Urkunde übergeben, die allerdings keine Aufzählung von Verdiensten enthalten muss.

IV. Abschriften der Urkunden sind im Stadtarchiv dauerhaft aufzubewahren.

§ 5 Bedingungen

I Ein Anspruch auf Verleihung einer Ehrennadel bzw. -bezeichnung besteht nicht.

II. Ehrennadeln dürfen weder von der/dem Beliehenen noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

III. Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches) schließt die Verleihung einer Ehrenauszeichnung bzw. -bezeichnung aus. Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens (§ 12 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) ist die Verleihung einer Ehrenauszeichnung bzw. -bezeichnung nur möglich, wenn die Strafe nicht mehr im Führungszeugnis eingetragen ist.

§ 6 Widerruf der Verleihung

Erweist sich eine Trägerin/ein Träger der Ehrennadel bzw. -bezeichnung durch späteres Verhalten dieser Aus- bzw. Bezeichnung unwürdig – insbesondere in Fällen des § 5 Absatz 3 – oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat durch Beschluss, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eine bereits verliehene Ehrenauszeichnung bzw. -bezeichnung widerrufen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustande-kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 05.01.2016

Michael Esken
Bürgermeister

Herausgeber und Druck Der Bürgermeister in Verl
Das Amtsblatt Verl kann laufend oder einzeln bei der Stadtverwaltung Verl, Paderborner Straße 5, Verl, bestellt oder abgeholt werden.
Bezugspreis: Z. Z. kostenlos